

Die Anlage zur Gebührenordnung (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

„Gebührenverzeichnis“

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1. Tierärztliche Klinik		
1.1	Prüfung der Mindestanforderungen Einschließlich Zulassung der Betriebsaufnahme	150,--
1.2	Wiederkehrende Überprüfung	80,-
2. Weiterbildung		
2.1	Zulassungsverfahren zur Anerkennung als Fachtierarzt oder einer Zusatzbezeichnung	100,--
2.1.1	Überprüfung der Zeugnisse und Nachweise für das Zulassungsverfahren Entschädigung für Fachprüfer*in	150,-
2.2	Prüfungsverfahren zur Anerkennung als Fachtierarzt	460,--
2.3	Prüfungsverfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	460,--
2.4	Anerkennung als Fachtierarzt "Öffentliches Veterinärwesen"	260,--
2.5	Anerkennung einer Zusatzbezeichnung (in der Übergangsphase / ohne Prüfung)	260,--
2.6	Wiederholungsprüfung im Fall Ziff. 2.2 und 2.3	460,--
2.7	Ermächtigung zur Weiterbildung	55,--
2.8	Anerkennung zur Weiterbildungsstätte	55,--
3. Fortbildungsveranstaltungen		
3.1	Gebühren für Teilnahme	bis zu 250,--

Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
4. Ausbildung zum/zur Tiermedizinischen Fachangestellten		
4.1	Überprüfung der Verträge und Eintragung in das Verzeichnis	40,--
4.2	Ausbildungsgebühr je Ausbildungsjahr	180,-
4.3	Kosten für die Zwischenprüfung	56,50,-
4.4	Kosten für die Abschlussprüfung	272,50,-
5.	Gebühr für die Erteilung einer Rüge oder die Verhängung eines Ordnungsgeldes	25,-- bis 130,--
6. Allgemeine Gebühren		
6.1	Tätigwerden der Landestierärztekammer auf Antrag des einzelnen - Überprüfung von Verträgen und Erteilung von Genehmigungen-	bis 150,--
6.2	Ausstellung von Bescheinigungen, Urkunden usw.	5,-- bis 10,--
6.3	Ausstellung eines bundeseinheitlichen Tierärzteausweises	10,--

In den Fällen der Nummern 1 und 2 werden außer der Gebühr noch die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben wie z.B.:

- **Fahrtkostenerstattung**
- **Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung**
- **Tagegeld nach Maßgabe des jeweils geltenden rheinland-pfälzischen Landesreisekostengesetzes**

sowie

beschränkt auf die an Amtshandlungen nach den Nummern 1 und 2 mitwirkenden frei praktizierenden Tierärzte – eine Praxisausfallentschädigung in Höhe des Betrages, der den zu diesem Personenkreis zählenden Mitgliedern der Vertreterversammlung gewährt wird.

In den sich aus den Nummern 1 bis 6 ergebenden Gebühren sind die der Landestierärztekammer im Einzelfall entstehenden Auslagen für Porto und Telefonate mit enthalten.